

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 18 - 2024

2. Kreistagssitzung: am 01.08.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe - Straßenbaumaßnahme K 526 OD Crock - Haushaltsstelle 650526.950005

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 139.000 € für die - Straßenbaumaßnahme K 526 OD Crock - Haushaltsstelle 650526.950005.
Die Deckung ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage: § 114 i. V. m. § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO in der aktuellen Fassung,
§ 26 ThürGemHV in der aktuellen Fassung

Begründung: siehe Anhang

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 01.08.2024

Hildburghausen, den 23.07.2024


Sven Gregor
Landrat

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Gebäudewirtschaft/Liegenschaften & innere Di
 (Amt)

Hildburghausen den 18.07.2024
 EINGEGANGEN
 Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Finanzverwaltung
 am: 18. JULI 2024

An den Leiter des
 Amtes für Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe	Haushaltsstelle	Haushalts- jahr	Budget/ Deckungsring
☒ üpl. ☐ apl.	2.650526.950005	2024	Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt ☒
Betrag 139.000,00 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle K 526 OD Crock - 1. und 2. BA		
Berechnung des Mehrbedarfs			
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	380.222,90 EUR		
+ Haushaltsansatz	EUR		
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt	EUR		
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)	EUR		
Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel + durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)	* EUR		
+ Einsatz der Deckungsreserve	EUR		
- Haushaltswirtschaftlich Sperren	EUR		
= Gesamtausgabeermächtigung	380.222,90 EUR		
- bisheriges Anordnungssoll	361.175,69 EUR		
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)	18.477,77 EUR		
- noch bestehender Ausgabebedarf	139.569,44 EUR		
= Mehrbedarf	<u>-139.000,00 EUR</u>		

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n EUR
- verfügbare Mittel im Deckungsring EUR

* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Die Bauleistungen der Gesamtbaumaßnahme K526, OD Crock (I. BA & II. BA), wurden am 19.04.2024 abgenommen.

Die bereits im März 2024 angezeigten Mehraufwendungen (Nachtrag 1 - Mehrkosten Haufwerke, Nachtrag 2 - Aufpreise Stoffpreisgleitklausel und Nachtrag 4 - Mehrkosten Entsorgung Boden) im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme in Höhe von 173.349,68 € sind zwar bereits als förderfähig durch den Fördermittelgeber eingestuft, aber noch nicht beschiedenen worden. Mit der Vorlage des Änderungsbescheides ist nach jetzigem Kenntnisstand Mitte August zu rechnen.

Für die mittlerweile vorliegende Schlussrechnung (2024-0123) der STL Sonneberg, mit ursprünglichem Zahlungsziel 04.07.2024, konnte urlaubsbedingt eine Verlängerung des Zahlungsziels bis 32. KW 2024 beantragt werden.

Nachweis der Deckung:

2.225011.940000 Abgang HR

☒ bei amtsfremder Deckung abgestimmt mit:


.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

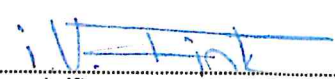
Stellungnahme der Kämmerei:

siehe gesondertes Blatt

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

18. JULI 2023


.....
Datum / Unterschrift

Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 18.07.2024
Az.: I-20/1 Hrz

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 139.000 € für die Straßenbaumaßnahme K 526 OD Crock, HHStelle 650526.950005 vom 18.07.2024

Vom Amt für Gebäudewirtschaft, Liegenschaften & innere Dienste liegt ein Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 139.000 € für die Straßenbaumaßnahme K526 OD Crock vor.

In der HH-Stelle 650526.950005 steht ein Haushaltsausgabenrest in Höhe von 380.222,90 € zur Verfügung. Diese Mittel sind bereits durch Anordnungen und Aufträge gebunden. Die Mehrkosten resultieren vorwiegend aus den bestätigten Nachträgen im Rahmen der Bauausführung (Erläuterung Fachamt). Die bestätigten Nachträge sind förderfähig. Daher wurde beim Zuwendungsgeber ein Antrag auf Nachförderung gestellt. Dieser hat die Nachträge auf Zuwendungsfähigkeit geprüft und ebenfalls als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Die Nachförderung für diese Baumaßnahme bemisst sich auf rund 101.600 €. Ein entsprechender Änderungsbescheid liegt dem Landkreis hierzu noch nicht vor. Gemäß Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber ist mit einer Vorlage erst ab Mitte August zu rechnen. Die geprüfte Schlussrechnung der Fa. STL liegt nun zur Zahlung vor. Als Zahlungsfrist war der 04.07.2024 ausgewiesen, da diese aber urlaubsbedingt nicht eingehalten werden konnte, wurde mit der Baufirma als erweitertes Zahlungsziel die 32. KW vereinbart. Nach diesem Termin befindet sich der Landkreis in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen berechnet. Daher muss der Landkreis um nicht in Zahlungsverzug zu kommen in Vorleistung gehen.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung dieser überplanmäßigen Ausgabe liegt beim Kreistag.

Die **Deckung** der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 139.000 € erfolgt aus der HH-Stelle 225011.940000. Liegt dem Landkreis der rechtskräftige Änderungsbescheid vor, wird eine Rückabwicklung vorgenommen und die Mehreinnahmen als Deckungsmittel eingesetzt.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** liegt vor, da die Mehrausgabe zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich ist. Der Landkreis ist Straßenbaulastträger für die K 526 OD Crock und hat gemäß § 9 Thüringer Straßengesetz die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist ebenfalls gegeben, da die Mehrgausgabe nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann. Die Schlussrechnung der Fa. STL liegt zur Zahlung vor.

Die allgemeinen Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Ausführung) wurden angemessen berücksichtigt.



K. Krämer
Leiterin der Finanzverwaltung